11681/D
AUSTRIA, Lower
65

CIRCULARE.

Zu Folge Decrets der k. k. Stadthauptmannschaft vom 3. Hornung l. J. ist mit hohem Regierungs-Decrete vom 27. Jänner d. J. bekannt gemacht worden: daß, nach Eröffnung der k. k. Hofkanzley, Se. Majestät über die Anfrage: wer die Heilungskosten für Arme, von wüthenden Hunden beschädigte Personen tragen soll? Folgendes zu entscheiden geruhet haben:

In der Regel sey der vermögliche Eigenthümer eines toll gewordenen Hundes zum Ersatze sämmtlicher Kurkosten, der, durch diesen, gebissenen Personen zu verhalten; sonst aber habe die Ortsgemeinde sammt der Grundobrigkeit gemeinschaftlich ein Drittel, die andern Beyden aber der Staatsschatz auf sich zu nehmen.

Zugleich wird aber befohlen, daß die Liquidation über die Kosten solcher Kuren, so wie es bey Epidemien und Lustseuchen längst angeordnet ist, jedes Mahl, sogleich nach vollendeter Kur, und längstens binnen 6 Monathen beygebracht werden müssen: widrigens die Vergütung derselben von dem Aerarium nicht mehr Statt findet.

Welche höchste Entschließung zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Wien am 15. Februar 1816.

Stephan Edler von Wohlleben
k. k. wirkl. n. öst. Regierungsrath und Bürgermeister.

Franz Pöltinger
Magistratsrath.

64517